

Betriebsnachfolge: Gute Nachrichten vom BFH

Der Bundesfinanzhof stärkt die Rechte von Hofnachfolgern, die ihren Betrieb vor dem 1. August 2008 erhalten haben. Die Richter mussten über folgenden Fall urteilen: Ein Landwirt gab in den 90ern seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf, die Flächen überführte er in sein Privatvermögen. 2007 übertrug er seinem Sohn die Grundstücke im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge (unentgeltlich). Der Senior behielt sich allerdings ein Nießbrauchrecht vor. Der Sohn war somit zwar offiziell Eigentümer der Flächen, der Vater hatte aber das Recht, den Hof zu bewirtschaften und einen Anspruch auf die Einnahmen.

Erst 2010 verzichtete der Vater auf seinen Nießbrauch und erhielt dafür

im Gegenzug eine monatliche Rente vom Junior (Versorgungsleistungen). Der Hofübernehmer wollte diese Kosten als Sonderausgaben absetzen. Das Finanzamt verwehrte ihm aber den Abzug. Ausschlaggebend waren für die Beamten drei Argumente:

- Die Flächen des Vaters befanden sich zum Zeitpunkt der Übergabe im privaten Vermögen.
- Bis Ende 2007 durften Versorgungsleistungen für Privatvermögen zwar geltend gemacht werden. Seit Anfang 2008 ist aber nur noch die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes steuerbegünstigt, Privatvermögen nicht mehr.
- Vater und Sohn hätten sich erst 2010 auf die Versorgungsleistungen geeinigt. Im Übergabevertrag aus

dem Jahr 2007 sei davon keine Rede gewesen. Daher müsse man die neue Regel anwenden.

Der Bundesfinanzhof lies diese Argumentation aber nicht gelten und entschied zugunsten des Betroffenen: Der Junior darf die Kosten in voller Höhe absetzen. Die Versorgungsleistungen würden das Nießbrauchrecht ersetzen – und das hätten Vater und Sohn vor 2008 vereinbart. Daher gelte in diesem Fall das alte Recht weiter.

Praxistipp: Wenn Sie Ihren Hof übergeben und sich ein Nießbrauchrecht vorbehalten, dann sollten Sie schriftlich festhalten, dass dieses durch Versorgungsleistungen abgelöst werden kann (BFH, Urteil vom 12.5.2015, Az.: IX R 32/14).

Achtung beim Solaranlagen-Kauf!

Ab sofort sollten Sie sich für den Bau einer Solarstromanlage von Ihrem Installateur eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer vorlegen lassen. Diese Abgabe müssen Unternehmer – und somit auch Landwirte – an das Finanzamt zahlen, wenn sie Bauleistungen in Anspruch nehmen.

Beispiel: Eine Stallbaufirma errichtet für einen landwirtschaftlichen Betrieb eine Maschinenhalle. Der Landwirt ist in diesem Fall verpflichtet, 15% Bauabzugsteuer vom Rechnungsbetrag einzubehalten und diese Summe für den Bauunternehmer direkt an den Fiskus zu überweisen. Davon ist er nur befreit, wenn die Stallbaufirma eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Bislang haben die Finanzämter für Solarstromanlagen keine Bauabzug-

steuer verlangt, weil sie diese als Betriebsvorrichtungen einstufen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun aber in einem Erlass bestimmt: Auch Solarkraftwerke sind Bauwerke. Daher sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrem Installateur eine Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen.

Der Erlass gilt für alle Anlagen, die Sie ab Anfang dieses Jahres installiert haben. Keine Sorgen müssen Sie sich hingegen machen, wenn die von Ihnen in Anspruch genommen Bauleistungen im Kalenderjahr die Freigrenze von 5000 € nicht übersteigen.

Tipp: Ob Ihr Installateur eine Freistellungsbescheinigung besitzt, können Sie auch beim Finanzamt abfragen oder auf dessen Homepage einsehen (BStB I 2002, S. 1399).

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche steuerfrei

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen, die sich aus einem Erbe ergeben, dürfen Sie bei der Berechnung der Erbschaftsteuer vom gesamten Nachlass abziehen.

Zum Verständnis: Für landwirtschaftlichen Grundbesitz und Besatzkapital (z.B. Maschinen) verlangt das Finanzamt keine Erbschaftsteuer. Ausnahme: Wohngebäude und anderes Vermögen wie Bankguthaben. Für diese Anteile bittet der Fiskus Sie zur Kasse. Ihre Steuer-

last sinkt allerdings, wenn auf dem Gebäude Schulden lasten. Diese dürfen Sie vom Wert des Hauses abziehen.

Verbindlichkeiten, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, können Sie für Privatvermögen hingegen nicht geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil nun aber entschieden: Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche dürfen Erben für den gesamten Nachlass geltend machen (BFH, Beschluss vom 18.2.2015, Az.: II R 12/14).

Kettenschenkungen sind erlaubt

Kettenschenkungen sind grundsätzlich erlaubt. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil noch einmal bekräftigt. Ein solche Kette könnte zum Beispiel so aussehen: Der Senior schenkt seinem Sohn seinen Betrieb (inkl. Haus) und anschließend lässt dieser unentgeltlich seiner Frau Anteile daran zukommen.

Vorteil: Je enger die Schenkenden zueinander stehen, desto größer sind die Freibeträge für die Schenkungsteuer. Würde der Betriebsleiter beispielsweise seiner Schwiegertochter auf direktem Wege die Anteile zukommen lassen, müsste diese deutlich mehr Steuern zahlen, als wenn sie das Eigentum von ihrem Mann

erhält. Kettenschenkungen beäugt das Finanzamt besonders kritisch.

Das zeigt auch folgender Fall aus der Praxis: Eine Mutter übertrug ihrem Sohn eine Wohnung. Noch am selben Tag vermachte der Sohn seiner Frau eine Hälfte des Hauses.

Das Finanzamt betrachtete den Fall aus steuerlicher Sicht allerdings so, als wenn die Mutter ihrer Schwiegertochter die Hälfte des Hauses direkt, ohne den Umweg über den Sohn, geschenkt hätte und setzte eine entsprechend hohe Schenkungsteuer fest.

Dagegen wehrte sich die Familie, der Fall landete vor dem Bundesfinanzhof. Das Urteil der Richter: Eine

Schenkung der Mutter an die Schwiegertochter liegt nur dann vor, wenn der Sohn von seiner Mutter dazu schriftlich verpflichtet worden wäre. Das sei nicht der Fall gewesen. Das Finanzamt muss die Steuer neu berechnen.

Achtung: Kettenschenkungen sind dem Urteil nach zwar grundsätzlich erlaubt, aber Sie sollten in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater die Einzelheiten durchsprechen.

Je mehr Zeit zwischen der ersten und zweiten Schenkung vergeht, desto weniger Schwierigkeiten bekommen Sie regelmäßig mit dem Finanzamt (BFH, Urteil vom 18.7.2013 Az.: II R 37/11).

Erbschaftsteuer: Nur noch vorläufige Bescheide

Bis Mitte des Jahres muss der Gesetzgeber ein neues Erbschaftsteuergesetz auf den Weg bringen. Bis dahin gilt das alte Gesetz weiter.

Steuerbescheide in diesem Zusammenhang werden aber nur noch vorläufig bekannt gegeben. Es ist daher möglich, dass Steuerbescheide im Nachhinein aufgrund der Neu-

reglungen aufgehoben oder geändert werden. Davon betroffen sind alle Bescheide für Erbschaften und Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden haben. Das geht aus gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 5.11.2015 hervor (Erlass: 2015/0842331).

Gartenbaucenter sind keine Hochregallager

Schlechte Nachricht für den Betreiber eines Bau- und Gartencenters: Sein Finanzamt stufte den Einheitswert seiner Hallen auf 3,5 Mio. € ein und orientierte sich dabei am Wert für Markt- und Messehallen. Der Gartenbauer erhob Einspruch dage-

gen und argumentierte: Seine Gebäude ähnelten Hochregallagern, für die deutlich niedrigere Sätze gelten würden. Der Fall landete vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Die Richter gaben jedoch dem Fiskus recht. Die Bau- und Gartencenters

seien nicht mit einem Hochregallager vergleichbar. Im konkreten Fall hätte der Unternehmer seine Hallen für Publikumsverkehr ausgerichtet. Bei Hochregallagern sei das nicht der Fall (FG Berlin Brandenburg, Urteil vom 19.8.2015, Az.: 3 K 3304/11).

Grenzen für Pauschalierer nicht starr

• Landwirte, die im Nebenerwerb noch Lohnarbeiten für Kollegen übernehmen, kennen das Problem: Das Finanzamt stuft dies als Gewerbe ein und verlangt für die Nebeneinkünfte 19% Umsatzsteuer, sobald sie bestimmte Grenzen überschreiten.

In der Regel ist das der Fall, wenn die Erträge aus der Lohnarbeit die Umsatzgrenze von 51500 € pro Jahr überschreiten oder die Einnahmen mehr als ein Drittel am gesamten

Umsatz (Landwirtschaft plus Lohnarbeiten) ausmachen. Das sind nach Ansicht des Finanzgerichtes Münster aber willkürliche Grenzen. Diese seien nicht einmal durch das Gesetz abgedeckt. Pauschalieren dürfe stattdessen jeder, der folgende Kriterien erfüllt:

- Die Lohnarbeiten tragen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Erzeugung bei,
- die Aufträge werden mithilfe der

Arbeitskräfte des landwirtschaftlichen Betriebes erledigt und

• die zum Einsatz kommenden Maschinen gehören zum Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes.

Gegen das Urteil liegt eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH vor, Az.: V B 13/15). Experten rechnen aber damit, dass es gültig wird, da der BFH bereits in einem vergleichbaren Fall ein ähnliches Urteil gesprochen hat (FG Münster, Az.: 15 K 2845/13).

Hof-Pkw: Nicht ohne Fahrtenbuch

Wer sämtliche Kosten seines Hof-Pkw absetzen will, sollte penibel sein Fahrtenbuch führen. Stolpert das Finanzamt bei einer Kontrolle über Unstimmigkeiten, kommen Sie möglicherweise in Erklärungsnot. Der Fiskus erkennt nämlich nur das Fahrtenbuch als Nachweis an, Zeugenaussagen hingegen nicht.

Das lässt sich aus folgendem Fall ableiten, über den der Bundesfinanzhof entscheiden musste. Die Klägerin legte ihrem Finanzamt ein entsprechendes Fahrtenbuch vor,

um nachzuweisen, dass Sie das Fahrzeug nur im Betrieb genutzt hatte. Ein Abgleich mit Werkstattrechnungen und Tankquittungen ergab jedoch zahlreiche Unstimmigkeiten. Daher ging der Prüfer von einer privaten Mitbenutzung aus.

Die Klägerin wollte daraufhin einen Zeugen zum Beweis hinzuziehen. Der Bundesfinanzhof lehnte diesen Beweis jedoch ab (BFH, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – X B 29/15).

Pensionspferde: Den Schlepper versteuern

Der Inhaber einer gewerblichen Pferdepension kann seinen Traktor nicht von der Steuer befreien lassen. In einem konkreten Fall hatte dies das niedersächsische Finanzgericht zu entscheiden: Der Kläger besitzt eine Reithalle mit Pferdeboxen und Nebenräumen. Auf über 50 ha produziert er Futter, das er an die Pferdehalter verkauft. Für den

Schlepper, den er zur Bewirtschaftung dieser Flächen nutzt, beantragte er eine Steuerbefreiung. Dies lehnte das Finanzamt ab, da er die Zugmaschine nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwende. Die Pensionspferdehaltung sei im konkreten Fall nicht als solcher anzusehen. Auch seine bewirtschafteten Flächen sah das Finanzamt nicht als

eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieb an. Es handele sich um einen Nebenbetrieb. Die Flächen dienen dem Hauptbetrieb – also der gewerblichen Pferdehaltung – zur Beweidung und Futtergewinnung (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 10.8.2015, Az.: 14 K; 48/14, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof Az.: II B 92/15).

IAB nachträglich erhöhen

Bereits 2014 hat der Bundesfinanzhof in einem Streitfall entschieden, dass der Kläger seinen Investitionsabzugsbetrag (IAB) im Nachhinein aufstocken darf. Er konnte seinen IAB innerhalb der drei Jahre, nachdem er diesen geltend gemacht hatte, bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrag, also 40% der Investition, bzw. maximal auf 200 000 € erhöhen. Lesen Sie dazu auch Steuern agrar, Ausgabe 1, Jahrgang 2015.

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums weist nun darauf hin, dass diese Auffassung über diesen Einzelfall hinaus auch für alle noch offenen Fälle gilt.

Zum Hintergrund: Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition, können Sie die Ausgaben hierfür schon jetzt mit dem IAB „abschreiben“. Bisher mussten Sie allerdings genau angeben, in welcher Höhe Sie eine Investition planen. Von diesem Betrag durften Sie dann bis zu 40% steuermindernd in Ihrem Betrieb geltend machen. Haben Sie aber zum Beispiel nur einen IAB in Höhe von 20% gebildet, durften Sie diesen nach Auffassung der Finanzverwaltung bislang im Nachhinein nicht mehr aufstocken (BMF, Schreiben vom 15.1.2016 – IV C 6 – S 2139-b/13/10001; BFH-Urteil vom 12.11.2014, Az.: X R 4/13).

Betriebsfeste: Strenge Vorschriften

Wer seine Mitarbeiter zu Betriebsfesten oder Ausflügen einlädt, muss einige Regeln beachten. Andernfalls stuft das Finanzamt die Ausgaben als geldwerten Vorteil für die Angestellten ein, für den diese dann Steuern zahlen müssen.

Bereits vor rund einem Jahr hat der Gesetzgeber die Vorschriften verschärft und die Verwaltung diese nun konkretisiert. Hier die wichtigsten Hinweise:

- Als Betriebsveranstaltung gelten Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläen des Betriebes usw. Ein Jubiläum eines einzelnen Mitarbeiters ist steuerlich hingegen nicht begünstigt. Abschiedsfeiern für Mitarbeiter, die ausscheiden oder in den Ruhestand wechseln, ebenfalls nicht.

- Bei der Veranstaltung müssen überwiegend Mitarbeiter und deren Angehörige anwesend sein. Saison- und Leiharbeiter werden als eigene Mitarbeiter betrachtet.

- Für die Mitarbeiter des Betriebes gilt ein Freibetrag von 110 € pro Feier. Für den Teil, der diese Grenze übersteigt, fallen dann Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an. Sind auch Angehörige der Mitarbeiter eingeladen, werden deren Kosten den dazugehörigen Mitarbeitern angerechnet.

- Der Freibetrag gilt für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr und Betrieb.

- Zu den Kosten zählen alle Ausgaben sowie Geld- und Sachgeschenke im Rahmen der Feier oder des Aus-

fluges (brutto, inkl. Umsatzsteuer). Lediglich die Selbstkosten berücksichtigt das Finanzamt nicht. Dazu zählen: Planungskosten für die Feier, Strom für den Raum usw.

- Berechnet wird der Betrag pro Mitarbeiter, in dem die gesamten Bruttoausgaben durch die Zahl der Teilnehmer an der Feier geteilt werden.

- Wenn der Freibetrag überschritten wird, haben Sie ein Wahlrecht: Entweder der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer für seine Mitarbeiter ab. Die Höhe ergibt sich dann aus dem Steuersatz des jeweiligen Angestellten. Oder aber der Arbeitgeber versteuert den Betrag pauschal mit 25% (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, IV C 5 – S-2332 / 15 10001 vom 14.10.2015).

Kindergeld auch für Masterstudenten

Wenn das Masterstudium Ihres unter 25-jährigen Nachwuchses zeitlich und auch inhaltlich auf das vorangegangene Bachelorstudium aufbaut und der Masterabschluss dazu dient, das angestrebte Berufsziel zu erreichen, können Sie weiterhin Kindergeld für Ihren Sohn oder Ihre Tochter beantragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil entschieden, dass den Eltern eines Masterstudenten Kindergeld zusteht, sogar wenn das Kind in einem Nebenjob Geld verdient. Die Begründung der Richter am BFH: Das Masterstudium sei Teil seiner sogenannten „einheitlichen Erstausbildung“ (BFH-Urteil vom 3.9.2015, Az.: VI R 9/15).

Kurz und bündig

Kaminkehrer-Kosten: Ausgaben für den Schornsteinfeger dürfen Sie absetzen. Dazu zählen: Kosten für das Kaminkehren und -reinigen, die Aufwendungen für Mess- und Überprüfarbeiten und für die Feuerstättenbeschau (Bundesfinanzministerium S-2296-b/07/0003).

Freistellungsauftrag: Banken erkennen Freistellungsaufträge, die keine gültige Steueridentifikationsnummer ausweisen, seit dem 1.1.2016 nicht mehr an.

Das gilt für alle Kontoinhaber. Besitzen Ehe- und Lebenspartner ein gemeinsames Konto, müssen sie beide Nummern angeben. Fehlt die Num-

mer, führt die Bank die Steuern auf die Kapitalerträge an das Finanzamt ab (in der Regel 25 %).

Befragung von Dritten: Die Finanzbehörde darf nicht Ihre Geschäftspartner befragen, wenn sie vorab nicht mit Ihnen das Gespräch gesucht hat (Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.7.2015, Az.: X R 4/14).

Altenteilzahlungen: Das Finanzamt erkennt diese nicht als Sonderausgaben an, wenn die Zahlungen unregelmäßig und auch in unterschiedlicher Höhe erfolgen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 22.1.2014 Az.: 3 K 490/12).

Futterhandelsgesellschaften: Aus Sicht der Oberfinanzdirektion NRW ist die Versorgung von Schweinen mit Flüssigfutter durch eine Futterhandelsgesellschaft keine einheitliche und steuerbegünstigte Lieferung. Daher verlangt sie für diese Umsätze 19% anstatt wie bislang üblich nur 7% Umsatzsteuer.

Die Oberfinanzdirektion hat die Angelegenheit aber nun an das Finanzministerium NRW weitergeleitet. Dieses will sich mit den Finanzministerien aller Bundesländer abstimmen und eine einheitliche Anwendungsregelung erarbeiten (lesen Sie dazu auch Steuern agrar 3/2015).